

(Erste) Verordnung über die Bildung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“

vom 23. Oktober 1952¹

(GBl. S. 1090)

Die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik haben auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens große Erfolge errungen.

Die Lösung der weiteren Aufgaben macht es notwendig, die Arbeit des Gesundheitswesens auf eine breitere Grundlage zu stellen und in Übereinstimmung mit den vielfach erhobenen Forderungen der Werktätigen eine Massenorganisation des Gesundheitswesens zu schaffen.

Diese Organisation soll das staatliche Gesundheitswesen bei der Durchführung seiner Aufgaben zur Hebung der Gesundheit der Bevölkerung unterstützen, breiteste Schichten der Werktätigen für die aktive Beteiligung an der Durchführung sanitärer Maßnahmen gewinnen und damit beim Aufbau des Sozialismus mitwirken.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik wird die Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ mit dem Sitz in Dresden gegründet.

(2) Das „Deutsche Rote Kreuz“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Organisation Deutsches Rotes Kreuz hat die Aufgabe, das staatliche Gesundheitswesen zu unterstützen. Sie bildet Hilfskräfte für das Gesundheitswesen aus, leistet Erste Hilfe bei Unglücksfällen, Sport- und Kulturveranstaltungen, Massenkundgebungen und öffentlichen Notständen und organisiert eine breite Massenarbeit zur medizinischen Volksaufklärung.

§ 3

Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ist freiwillig.

§ 4

(aufgehoben)

§ 5

Die Tätigkeit des Deutschen Roten Kreuzes erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Parteien und Massenorganisationen auf der Grundlage gegenseitiger Unterstützung.

§ 6

(aufgehoben)

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.²

¹ Durch § 9 Abs. 2 der Zweiten VO vom 20. 8. 1959 (GBl. I S. 667), D/3a/15/1, sind die §§ 4 und 6 der vorliegenden (Ersten) VO mit Wirkung vom 5. 9. 1959 außer Kraft getreten.

² Verkündet am 29. 10. 1952.